

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über die Absicht zur**  
**Gewährung einer Beihilfe**  
**zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung**  
**im Ortsteil Buchenberg**  
**der Gemeinde Königsfeld**

Die Gemeinde Königsfeld sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge und Standortsicherung.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde Königsfeld, eine Beihilfe an einen Netzbetreiber zum Aufbau einer leistungsfähigen Breitbandversorgung zu gewähren, nachdem die Erkundung des örtlichen Breitbandmarktes ergeben hat, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe eine bessere Breitbandversorgung im Ortsteil Buchenberg nicht möglich ist.

Es werden alle interessierten Anbieter von Breitbanddienstleistungen aufgefordert, unter Beachtung der unten genannten Kriterien ein Angebot durch Benennung ihrer Wirtschaftlichkeitslücke ohne weitere Nebenleistungen abzugeben.

**I. Angaben zur auswählenden Körperschaft**

Name und Anschrift: Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald  
Rathausstraße 2  
78126 Königsfeld

Kontaktstelle/Auskünfte: Herr Willi Jerger  
Tel.: 07725/8009-41  
[willi.jerger@koenigsfeld.de](mailto:willi.jerger@koenigsfeld.de)

Anforderung von Kartenmaterial sowie Ergebnisse der Marktanalyse elektronisch per E-mail an  
[willi.jerger@koenigsfed.de](mailto:willi.jerger@koenigsfed.de)

## II. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten im Ortsteil Buchenberg auf der Grundlage eines für mindestens zwei Jahre festgelegten Endkundenpreises. Hierfür wird die Gewährung einer Beihilfe in Form einer kommunalen Zuwendung in Aussicht gestellt.

Im Ortsteil Buchenberg leben 959 Einwohner (ca. 300 Telefonanschlüsse)

### 1. Leistungsanforderungen

Die geforderte Breitbandversorgung von mind. 2 Mbit/s ergibt sich aus der Bedarfserhebung im Ortsteil Buchenberg.

#### Wesentliche Leistungskriterien

- Flächendeckende Versorgung des Ortsteiles Buchenberg mit mind. 2 Mbit/s.
- Die genannten Bandbreiten sind auch bei Spitzenbelastungen des Netzes zu garantieren.
- Es ist eine Versorgungsqualität von mind. 95% des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 97% des Jahres zu garantieren.
- Die Breitbandversorgung soll möglichst zeitnah, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung zur Verfügung stehen. Demgemäß müssen ab diesem Termin alle zu versorgenden Anschlüsse in Betrieb sein.
- Die technische Spezifikation der Echtzeit (Pingzeit) darf 100 ms nicht überschreiten.
- Die Zuverlässigkeit, Skalierbarkeit und Beständigkeit der eingesetzten Technologie muss gewährleistet sein.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Endkunden mit dem System des Betreibers telefonieren können bzw. es müssen die Möglichkeiten des Bezugs eines Telefonanschlusses dargestellt werden.
- Die Zuteilung einer festen IP-Adresse muss möglich sein.

Die Breitbandversorgung ist nicht an eine bestimmte Übertragungstechnik gebunden (technikneutrale Ausschreibung).

Auf Verlangen verpflichtet sich der Bieter auf eigene Kosten zur Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank zur Sicherung der gewährten Beihilfebeträge.

Im Angebot des Bieters sind vollständige und erschöpfende Angaben auf Basis einer konkreten Ausbauplanung zu machen. Unvollständige Angaben können zum Ausschluss des Angebotes führen.

<b>A Technische Konzeption</b>	
<b>A01</b>	Technisches Konzept mit nachvollziehbarer, konkreter Planung für den Ortsteil Buchenberg
<b>A02</b>	Beschreibung der Zuführung der Bandbreite zwischen Backbone und Verteilpunkt (über welches Medium wird welche Bandbreite zugeführt)
<b>A03</b>	Beschreibung der Verteilung der Bandbreite (Access)
<b>A04</b>	Darstellung der geplanten Bandbreitenverfügbarkeit im Versorgungsgebiet
<b>A05</b>	Zusätzliche Angaben bei Funkverbindungen: Frequenzbereiche (lizensiert/

	unlizenziert), genaue Senderstandorte, Abstrahlhöhe, Sendeleistung, Abstrahlrichtung, Funkabdeckung und Notwendigkeit von Außenantennen beim Endkunden
<b>A06</b>	Datenübertragung in Echtzeit: Angabe der maximalen Pingzeit
<b>A07</b>	Zeitplan der Realisierung und Zeitpunkt der Netzinbetriebnahme
<b>A08</b>	Höhe der verfügbaren Übertragungsraten nach Inbetriebnahme des Netzes und weiterführende Aufrüstung des Netzes innerhalb der nächsten 5 Jahre
<b>A09</b>	Skalierbarkeit bei Steigerung des Verkehrsaufkommens
<b>B Dienstangebot</b>	
<b>B01</b>	Umfang des Dienstangebots
<b>B02</b>	Angaben zum Tarifmodell des Betreibers (private Nutzer)
<b>B03</b>	Möglichkeit des Bezugs einer festen IP-Adresse
<b>B04</b>	Möglichkeit des Bezugs eines Telefonanschlusses
<b>B05</b>	Angaben zum Kundenservice, Support, Hotline, Netzmanagement und zugesicherte Entstörzeiten
<b>C Wirtschaftlichkeitslücke</b>	
<b>C01</b>	Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke und des geforderten Zuschussbedarfs, Fälligkeit von Teilzahlungen
<b>D Referenzen</b>	
<b>D01</b>	Bestehende Netze des Anbieters in der angebotenen Technik und Bandbreite
<b>D02</b>	Angaben zum Umfang der Referenznetze (erschlossene Orte, Kundenanzahl)

## 2. Bedingungen der Beihilfegewährung

- Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke des ausgewählten Breitbandanbieters. Die Zuwendung ist auf eine Höhe von max. 150.000 EURO je Einzelvorhaben beschränkt.
- Der für das Wertungsverfahren anzugebende günstigste Endkundenpreis ist dabei für die Dauer von mind. 2 Jahren beizubehalten.
- Die Versorgung des genannten Ortsteiles und der Betrieb ist hierbei mind. für die Dauer von 7 Jahren durch den Breitbandanbieter aufrecht zu erhalten.
- Der ausgewählte Anbieter hat bei Bedarf anderen Unternehmen für die Zeit von 7 Jahren Zugang auf Vorleistungsebene zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung einzuräumen (sogenannter Offener Zugang). Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zu legen bzw. bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise.

## III. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren: § 6 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 VOL/A

Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend.

Persönliche Eignung der Leistungserbringung entspr.

Der Teilnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Vor-

§ 16 Abs. 5 VOL/A	aussetzungen erfüllt, die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen.
Vergabe in Lose:	nein
Nebenangebote:	nicht zulässig

<b>Wertungskriterien</b>	<b>Gewichtung</b>
1.Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	55 %
2. Günstigster Endabnehmerpreis bezogen auf eine asymmetrische Bandbreite von 2 Mbit/s Downstream a) monatliches Entgelt (sogenannte „Grundgebühr“) b) einmalige Aufwändungen (z.B. Anschlusspreis, zusätzlich erforderliche Hardware)	25 %
3. Übertragungsleistung und Qualität (asymmetrische Übertragungsrate) von mind. 2 Mbit/s Downstream und einer Versorgungsqualität von mind. 95 % des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 97 % des Jahres)	10 %
4. Mindestbandbreite zwischen Backbone und Verteilpunkt im Ausbauggebiet	10 %

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehrleistung hinsichtlich des Auswahlgegenstandes außerhalb der bekannt gegebenen Wertungskriterien nicht berücksichtigungsfähig ist.

#### **IV. Verfahren**

Art des Verfahrens:	Öffentliches Auswahlverfahren
Schlusstermin Angebotsabgabe:	2 Monate nach ö. Bekanntmachung
Art der Angebotsabgabe:	schriftlich über den Postweg oder elektronisch per E-Mail in deutscher Sprache
Zuschlags- und Bindefrist des Angebots:	6 Monate nach öffentlicher Bekanntmachung

#### **V. Zusätzliche Informationen**

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Dabei gilt auch die kostengünstige bzw. kostenlose Überlassung eines kommunalen Leerrohrnetzes als Beihilfe im Sinne des Gemeinschaftsrechts. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens „Staatlich Beihilfe N° 520/2007“ grundsätzlich gebilligt worden.

Die Auswahl der Angebote hat nach Maßgabe der Kommission, dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig macht. Abweichungen von herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

Die Beihilfe ist gemäß geltendem Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

Königsfeld, 11. Dezember 2012

Fritz Link  
Bürgermeister